

4219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (Liegenschaftsbewertungsgesetz - LBG) sowie über Änderungen des Außerstreitgesetzes und der Exekutionsordnung

Ziel des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates ist es, anstelle der Realschätzungsordnung gesetzliche Regelungen für die gerichtliche Ermittlung des Wertes von Liegenschaften, Liegenschaftsteilen und Superädifikaten sowie von damit verbundenen Rechten und Lasten zu schaffen, die einheitlich für sämtliche gerichtliche Verfahren und für solche Verwaltungsverfahren gelten, die gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der sogenannten sukzessiven Kompetenz vorgelagert sind.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird angeordnet, daß grundsätzlich der Verkehrswert für Bewertungen maßgeblich sein soll. Überdies werden die bislang von der Bewertungswissenschaft entwickelten Wertermittlungsmethoden beschrieben und geregelt. Neben allgemeinen Regeln für Bewertungen enthält der Entwurf überdies auch generelle Bestimmungen für die Auswahl und Anwendung der Wertermittlungsverfahren. Weiters soll die Erteilung des Gutachtensauftrags sowie die Tätigkeit des Sachverständigen bei der Erstattung des Bewertungsgutachtens gesetzlich geregelt werden. Schließlich werden die einschlägigen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes und der Exekutionsordnung über die Liegenschaftsschätzungen angepaßt und vereinfacht.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. März 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (Liegenschaftsbewertungsgesetz - LBG) sowie über Änderungen des Außerstreitgesetzes und der Exekutionsordnung wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 03 04

Franz Pomper
Berichterstatter

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender

23070/0020/2-92